

Kurzstellungnahme

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren

Kontakt: Patrick Arora
Telefon: +49 30 20225- 5352
Telefax: +49 30 20225- 5665
E-Mail: patrick.arora@dsgv.de

Berlin, 10. März 2021

Federführer:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
Telefax: +49 30 20225-250
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung elektronischer Wertpapiere

Vorwort

Den Entwurf des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren begrüßt die Deutsche Kreditwirtschaft nachdrücklich. Damit wird ermöglicht, dass Wertpapiere künftig auch urkundslos begeben werden. Zudem wird das Wertpapierrecht für die rechtssichere Anwendung der Blockchain-Technologie geöffnet. Dennoch können bestehende und bewährte Abwicklungssysteme der Banken weiterhin genutzt werden. Gleichzeitig erfolgt eine Öffnung für neue Abläufe, die Emittenten wahlweise zur Verfügung stehen. Zudem begrüßen wir sehr, dass sich der Gesetzgeber für eine technologieneutrale Ausgestaltung des Gesetzentwurfs entschieden hat. Damit ist eine zukunftsfähige Anwendung des neuen Wertpapierrechts sichergestellt. Wir befürworten daher ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in dieser Legislaturperiode.

Anschließend finden Sie einige Anregungen, die nach unserer Auffassung im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten. Zur ausführlicheren Begründung unserer Vorschläge verweisen wir auf die ausführliche Fassung unserer Stellungnahme.

1 Aufsichtsrecht, Erlaubnispflicht

Die **Sicherung privater kryptografischer Schlüssel**, die dazu dienen, Kryptowertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen, sowie die **Kryptowertpapierregisterführung** sollten aus Anlegerschutzgründen als Bankgeschäft qualifiziert werden (§ 1 Abs. 1 KWG). (Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 10. März 2021, Abschnitte 5.1 und 5.2).

2 Aufzeichnungssystem (§ 16 Abs. 1 eWpG-RegE)

Die Anforderung, dass ein Kryptowertpapierregister auf einem fälschungssicheren Aufzeichnungssystem geführt werden muss, sollte dahingehend korrigiert werden, dass das Aufzeichnungssystem „fälschungsgeschützt“ oder „fälschungsgesichert“ ist (Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 10. März 2021, Abschnitt 4.1.1.)

3 Niederlegung der Emissionsbedingungen zur Kenntnisnahme jedermanns (§ 5 Abs. 1 eWpG-RegE)

Die Anforderung, dass die Emissionsbedingungen „*jedermann zur beliebig wiederholbaren unmittelbaren Kenntnisnahme zugänglich*“ gemacht werden müssen, geht über die Veröffentlichungspflichten im geltenden Wertpapierrecht (insbesondere EU-Prospektverordnung) hinaus und würde sich nachteilig auf die Emissionspraxis auswirken, denn nicht jede Emission ist an die breite Öffentlichkeit gerichtet. Insbesondere bei maßgeschneiderten Emissionen im Rahmen von Privatplatzierungen ist ein erhöhtes Maß an Vertraulichkeit erforderlich (Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 10. März 2021, Abschnitt 2.3.3).

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung elektronischer Wertpapiere

4 Änderung des Registerinhalts (§ 14 eWpG-RegE)

Das statuierte Verbot eines Ungültigwerdens von Transaktionen ist zum einen technisch kaum realisierbar und steht zum anderen im Widerspruch zum darauffolgenden Absatz 5, der der registerführenden Stelle die Pflicht zur unverzüglichen Rückgängigmachung von weisungslosen bzw. unberechtigten Änderungen des Registerinhalts auferlegt. Wenn eine Transaktion rückgängig zu machen ist, dann wird diese durch die Rückgängigmachung in der Folge ungültig. Aus diesem Grund regen wir eine zum Absatz 5 konsistente Formulierung im Absatz 4 an (Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 10. März 2021, Abschnitt 3.1.3)

5 Registerführung: Weisungsgemäße Ausführung und tatsächliche Rechtslage

Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass Anweisungen zur Änderung des Registers vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Eine jederzeit zutreffende Wiedergabe der tatsächlichen Rechtslage kann hierdurch jedoch nicht garantiert werden, so dass auch Schadenersatzansprüche (trotz weisungsgemäßer Ausführung) nicht sachgerecht wären. § 7 Abs. 2 Satz 1 eWpG-RegE sollte entsprechend angepasst werden (Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 10. März 2021, Abschnitt 2.5.1).

6 Registerauszug (§ 19 eWpG-RegE)

Der Verpflichtung von registerführenden Stellen, einem Verbraucher – als Inhaber eines Kryptowertpapiers in Einzeleintragung – „*bei jeder Veränderung des Registerinhalts*“ einen Registerauszug in Textform zur Verfügung zu stellen, ist nicht zielführend, weil nicht jede Änderung des Registerinhalts für einen Verbraucher maßgeblich oder gar von Interesse ist. Zur Vermeidung des auch in anderem Zusammenhang vielfach kritisierten *information overloads* wäre eine Konkretisierung des Gesetzestextes dahingehend wünschenswert, dass eine Übermittlung des Registerauszuges an Verbraucher nur dann zu erfolgen habe, wenn ihn die vorgenommene Änderung konkret betrifft oder für ihn von Bedeutung ist. Die Forderung nach einer konkreten und unmittelbaren Betroffenheit des Verbrauchers würde den Interessen beider Seiten – Verbraucher und registerführende Stelle – dienen (Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 10. März 2021, Abschnitte 4.1.3.).

7 Verwahrstelle und elektronische Investmentfondsanteilscheine

Die Erweiterung des eWpG auf elektronische Fondsanteilscheine begrüßen wir. Bei den Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) sollte jedoch die Rolle der Verwahrstelle angemessene Berücksichtigung finden. Anders als bei Inhaberschuldverschreibungen wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Emittentin von Fondsanteilscheinen nicht alleinverfügungsberechtigte Eigentümerin der Gelder, die ihr bei der Emission durch die Investoren zur Verfügung gestellt werden. Aus Anlegerschutzgründen wird die Verwahrstelle der

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung elektronischer Wertpapiere

Kapitalverwaltungsgesellschaft an die Seite gestellt. Dies sollte sich insbesondere auch in § 95 Abs. 3 KAGB-RegE widerspiegeln (Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 10. März 2021, Abschnitt 6.1).

8 Weitere Themen

Neben diesen Themen dürfen wir insbesondere noch auf die folgenden Gesichtspunkte aus unserer Stellungnahme vom 10. März 2021 verweisen:

- Löschung der Emissionsbedingungen mangels Eintragung (Abschnitt 2.3.2)
- Verhältnis zur Wertpapierurkunde; Ersetzung durch ein Zentralregisterwertpapier (Abschnitt 2.4)
- Verhältnis zum Depotrecht (Abschnitt 2.5.2)
- Einzeleintragung, keine Verpflichtung der registerführenden Stelle (Abschnitt 2.6.1)
- Publizität des elektronischen Wertpapierregisters und Registergeheimnis (Abschnitt 2.7)
- Einbeziehung ausländischer elektronischer Wertpapiere in die Sammelverwahrung (Abschnitt 3.2.1)
- Einbeziehung elektronischer Wertpapiere in die Girosammelverwahrung (Abschnitt 3.2.2)
- Kryptowertpapierregister; registerführende Stelle (Abschnitt 4.1.2)
- Pfandbriefe (Abschnitt 6.2)
